

Statuten der Bursch-Stiftung

Druck: J. Becker
1892

Statuten

der

Bursch-Stiftung.

Die am 26. September 1868 zu Berlin verstorbene Wittve des Wundarztes Dr. Bursch, Dorothee Wilhelmine geborene Rücker, hat mittelst Testaments vom 8. Mai 1866 der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ihr gesamtes Vermögen im Betrage von 9900 Mark mit der Bestimmung vermacht, dass von den Zinsen dieses Kapitals arme Studirende der Jurisprudenz und der Medizin, mit möglichster Berücksichtigung der Verwandten der Erblasserin unterstützt werden sollen.

Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 10. April 1869 genehmigte Stiftung werden hiermit folgende

Statuten

festgesetzt:

§ 1.

Die Bursch-Stiftung wird von dem Rektor und Senat der Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften verwaltet.

§ 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Königlichen Universitätskasse gleichwie die übrigen Dokumente und baaren Bestände der Stiftungsfonds unter der vorgeschriebenen Controle aufbewahrt.

§ 3.

Aus den jährlichen Zinsen des Stiftungsvermögens wird zunächst ein Stipendium gebildet, welches auf die Dauer eines Jahres im Betrage von 300 Mark verliehen wird.

Die Verleihung dieses Stipendiums erfolgt im ersten Jahr durch die juristische, im zweiten Jahr durch die medizinische Fakultät und in dieser Weise zwischen den gedachten Fakultäten abwechselnd auch in den folgenden Jahren, bis der Zinsertrag des Stiftungsvermögens die Verleihung eines zweiten Stipendiums im Betrage von jährlich 300 Mark gestattet.

Wenn dieser Fall eintritt, so ist von den alsdann in jedem Jahre zu vergebenden zwei Stipendien das eine durch die juristische, das andere durch die medizinische Fakultät zu verleihen.

§ 4.

Zur Bewerbung zugelassen ist jeder bei der hiesigen Universität mit dem Zeugniss der Reife immatrikulirte Studirende der Rechte oder der Medizin.

Wenn mehrere Bewerber vorhanden sind, so giebt die Verwandtschaft mit der Stifterin ein Vorzugsrecht.

§ 5.

Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, dass er einer Unterstützung bedürftig und würdig sei.

Zu diesem Zweck hat derselbe ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürftigkeitszeugniss, ein Sittenzeugniss, sowie ein mindestens mit dem Prädikat „sehr fleissig“ ausgestelltes Dekanatszeugniss und, wenn

er ein Vorzugsrecht auf Grund seiner Verwandtschaft mit der Stifterin in Anspruch nimmt, ausserdem diese Verwandtschaft nachweisende Zeugnisse beizubringen.

§ 6.

Die Bewerbungsgesuche, zu deren Einreichung am 15. Oktober eines jeden Jahres durch Anschlag am schwarzen Brett aufgefordert wird, müssen mit den nach § 5 beizubringenden Zeugnissen spätestens am 15. November bei dem Universitäts-Sekretariat eingehen.

§ 7.

Ueber die eingegangenen Bewerbungen, beziehentlich über die Verleihung des Stipendiums, entscheidet die juristische, bezw. medizinische Fakultät bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Beschluss unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Rektors und Senats.

§ 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt auf Anweisung des Rektors durch die Universitätskasse in vierteljährlichen Raten pränumerando.

§ 9.

Das Stipendium geht verloren, wenn der Stipendiat

- 1) während des Stipendienjahres zu einer anderen als der juristischen oder medizinischen Fakultät übertritt oder überhaupt die hiesige Universität verlässt,
- 2) sich durch eine gegen ihn festgesetzte — wenn auch disziplinarische — Strafe für den weiteren Genuss des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 10.

Sollte der Fall eintreten, dass das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital der Stiftung geschlagen.

§ 11.

Die über den Betrag von jährlich 300 Mk. sich ergebenden Zinsüberschüsse werden ebenfalls so lange zum Kapital geschlagen, bis es möglich ist, das im § 3 gedachte zweite Stipendium zu vergeben.

Berlin, den 2. März 1892.

Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Foerster.

(L. S.)

www.books2ebooks.eu